

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mustin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010, (GVOBl. S. 789) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mustin vom 29.11.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:


Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und die Leerung der Straßenpapierkörbe. Wildwachsene Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, sie nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Grün- und Pflanzstreifen zwischen Grundstücken und Straßenteilen oder zwischen verschiedenen Straßenteilen sind angemessen kurz zu halten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mustin, den 29.11.2011



Gemeinde Mustin
Der Bürgermeister

Berg